

**Große Anfrage
der Fraktion der CDU vom 12.11.2024
und Mitteilung des Senats vom 17.12.2024**

„Welche Maßnahmen ergreift der Senat Bovenschulte anlässlich der Zunahme von Gewalt gegenüber der Polizei im Land Bremen?“

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zählt zu den zentralen Aufgaben der Polizei. Polizeibeamtinnen und -beamte leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in unserer Gesellschaft. Sie setzen sich täglich für den Schutz der Bevölkerung ein und sind dabei häufig mit herausfordernden und gefährlichen Situationen konfrontiert. In einem demokratischen Rechtsstaat ist es entscheidend, dass diejenigen, die für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger eintreten, selbst ausreichend geschützt und in ihrer Arbeit unterstützt werden. Die jüngsten Berichte, unter anderem in der heutigen Ausgabe des Weser Kuriers und in den Beiträgen von buten un binnen, machen jedoch auf eine besorgniserregende Entwicklung aufmerksam: Die Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte im Land Bremen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Polizistinnen und Polizisten sehen sich im Rahmen ihrer Einsätze immer häufiger Übergriffen, Beleidigungen und körperlichen Angriffen ausgesetzt. Diese Entwicklung stellt nicht nur eine Gefahr für die betroffenen Beamtinnen und Beamten dar, sondern auch eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit insgesamt. Wenn Einsatzkräfte aufgrund von Gewalt zurückweichen müssen oder vermehrt in gefährliche Lagen geraten, leidet das Vertrauen in die Fähigkeit des Staates, für Ordnung zu sorgen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, diese Entwicklung umfassend zu untersuchen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Polizeibeamtinnen und -beamten zu gewährleisten. Dazu gehören sowohl präventive Maßnahmen als auch eine konsequente strafrechtliche Verfolgung der Täterinnen und Täter. Auch die Frage, wie der Schutz und die Ausrüstung der Polizei weiter verbessert werden können, ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung. Die zunehmende Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten darf nicht toleriert werden. Sie gefährdet die Einsatzkräfte, schwächt die öffentliche Sicherheit und untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist eine umfassende Analyse der Ursachen notwendig, ebenso wie eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, der Politik und den Polizeikräften. Ziel muss es sein, die Rahmenbedingungen für die Polizei so zu gestalten, dass sie ihren Auftrag in einem sicheren und respektvollen Umfeld erfüllen kann.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für die folgenden Auswertungen wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zurückgegriffen. Zur Methodik der PKS ist Folgendes zu beachten:

In der PKS werden die von den Polizeivollzugsbehörden abschließend bearbeiteten Straftaten erfasst. Nicht erfasst werden Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte und Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden. Die kriminologische Aussagekraft der PKS wird besonders dadurch eingeschränkt, dass der Polizei lediglich ein Teil der begangenen Straftaten bekannt wird (Hellfeld). Der Umfang des nicht bekannten Teils (des Dunkelfeldes) hängt von der Art des Delikts ab und kann sich unter dem Einfluss verschiedener Faktoren (z. B. Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Intensität der Kriminalitätsbekämpfung, Änderungen des Strafrechts oder der statistischen Erfassung) auch im Zeitablauf ändern. Es kann daher nicht von einer feststehenden Relation zwischen tatsächlich begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden. Die PKS bietet somit kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Die Aktualität der PKS wird zudem durch Straftaten mit langer

Ermittlungsdauer beeinflusst. Etwa 34 Prozent der in der PKS 2023 erfassten Straftaten wurden bereits im Jahr 2022 oder früher verübt.

1. Wie hat sich die Anzahl der Angriffe auf Polizeibeamte in den letzten fünf Jahren im Land Bremen entwickelt (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden und die jährliche Zunahme der Taten zusätzlich in Prozent angeben)?

Im Jahr 2019 wurden für die Stadt Bremen insgesamt 406 Fälle von Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamt:innen (PVB) in der PKS erfasst (Tabelle 1). 2020 sind 432 Fälle registriert worden, was einem Anstieg um 26 Fälle bzw. 6,4 % im Vergleich zum Vorjahr entsprach. 2021 wurden 466 Fälle von Gewalt gegen PVB festgestellt, was mit einer erneuten Zunahme um 34 Fälle bzw. 7,9 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einherging. Im Jahr 2022 sank die Anzahl um 121 Fälle bzw. um 26,0 % auf insgesamt 345 Fälle von Gewalt gegen PVB. 2023 wurden 394 Fälle registriert, was einem erneuten Anstieg um 49 Fälle bzw. 14,2 % entsprach. Im gesamten Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2021 ein Höchstwert an Fällen von Gewalt gegen PVB erfasst. Weitere Details zu einzelnen Deliktsbereichen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Delikt	2019	2020			2021			2022			2023		
	Fälle	Fälle	Änderung Vorjahr		Fälle	Änderung Vorjahr		Fälle	Änderung Vorjahr		Fälle	Änderung Vorjahr	
			absolut	relativ		absolut	relativ		absolut	relativ		absolut	relativ
Mord darunter:	-	-	0	k.A.	1	1	k.A.	-	-1	-100,0 %	-	0	k.A.
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1	-	-1	-100,0 %	-	0	k.A.	-	0	k.A.	1	1	k.A.
Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung	4	5	1	25,0 %	2	-3	-60,0 %	3	1	50,0 %	-	-3	-100,0 %
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	22	15	-7	-31,8 %	8	-7	-46,7 %	5	-3	-37,5 %	2	-3	-60,0 %
Nötigung	6	5	-1	-16,7 %	3	-2	-40,0 %	4	1	33,3 %	2	-2	-50,0 %
Bedrohung	18	15	-3	-16,7 %	30	15	100,0 %	27	-3	-10,0 %	38	11	40,7 %
Gefangenenbefreiung	2	-	-2	-100,0 %	1	1	k.A.	2	1	100,0 %	-	-2	-100,0 %
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	246	275	29	11,8 %	255	-20	-7,3 %	164	-91	-35,7 %	205	41	25,0 %
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	94	113	19	20,2 %	160	47	41,6 %	129	-31	-19,4 %	142	13	10,1 %
Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB	4	-	-4	-100,0 %	3	3	k.A.	4	1	33,3 %	-	-4	-100,0 %
Besonders schwerer Landfriedensbruch	1	-	-1	-100,0 %	1	1	k.A.	-	-1	-100,0 %	-	0	k.A.
Straftaten insgesamt	406	432	26	6,4 %	466	34	7,9 %	345	-121	-26,0 %	394	49	14,2 %

Tabelle 1: Erfasste Fälle von Gewalt gegen PVB in der Stadt Bremen in den Jahren 2019 bis 2023

Im Jahr 2019 wurden für die Stadt Bremerhaven insgesamt 98 Fälle von Gewalt gegen PVB in der PKS erfasst (Tabelle 2). 2020 sind 106 Fälle registriert worden, was einem Anstieg um acht Fälle bzw. 8,2 % im Vergleich zum Vorjahr entsprach. 2021 wurden 91 Fälle von Gewalt gegen PVB festgestellt, was mit einem Rückgang um 15 Fälle bzw. 14,2 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einherging. Im Jahr 2022 stieg die Anzahl um acht Fälle bzw. um 8,8 % auf insgesamt 99 Fälle von Gewalt gegen PVB. 2023 wurden 146 Fälle registriert, was einer erneuten Zunahme um 47 Fälle bzw. 47,5 % entsprach. Im gesamten Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2023 ein Höchstwert an Fällen von Gewalt gegen PVB erfasst. Weitere Details zu einzelnen Deliktsbereichen sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Delikt	2019	2020			2021			2022			2023		
	Fälle	Fälle	Änderung Vorjahr		Fälle	Änderung Vorjahr		Fälle	Änderung Vorjahr		Fälle	Änderung Vorjahr	
			absolut	relativ		absolut	relativ		absolut	relativ		absolut	relativ
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	-	-	0	k.A.	1	1	k.A.	-	-1	-100,0 %	-	0	k.A.

Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung	-	-	0	k.A.	1	1	k.A.	2	1	100,0 %	1	-1	-50,0 %
Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	6	2	-4	-66,7 %	3	1	50,0 %	2	-1	-33,3 %	-	-2	-100,0 %
Nötigung	1	-	-1	-100,0 %	1	1	k.A.	1	0	0,0 %	1	0	0,0 %
Bedrohung	8	3	-5	-62,5 %	6	3	100,0 %	10	4	66,7 %	18	8	80,0 %
Gefangenenbefreiung	1	-	-1	-100,0 %	-	0	k.A.	1	1	k.A.	-	-1	-100,0 %
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	54	72	18	33,3 %	63	-9	-12,5 %	66	3	4,8 %	102	36	54,5 %
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	27	26	-1	-3,7 %	16	-10	-38,5 %	17	1	6,3 %	24	7	41,2 %
Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB	1	2	1	100,0 %	-	-2	-100,0 %	-	0	k.A.	-	0	k.A.
Straftaten insgesamt	98	106	8	8,2 %	91	-15	-14,2 %	99	8	8,8 %	146	47	47,5 %

Tabelle 2: Erfasste Fälle von Gewalt gegen PVB in Bremerhaven in den Jahren 2019 bis 2023

2. Wie lange dauert es durchschnittlich von der Anzeige einer Straftat gegen Polizisten bis zum Abschluss des strafrechtlichen justiziellen Verfahrens im Land Bremen (Einstellung, Strafbefehl, Verurteilung usw.)? Inwieweit erachtet der Senat diese Zeitspanne als angemessen oder welche Maßnahmen plant der Senat, um diese ggf. zu verkürzen?

Zur Beantwortung der Frage wurden die Verfahren wegen Straftaten gem. §§ 113, 114 Strafgesetzbuch (StGB) der letzten 5 Jahren aus dem elektronischen Fachverfahren zur Aktenverwaltung der Staatsanwaltschaft Bremen abgefragt und anschließend ausgewertet. Es handelt sich bei den vorgenannten Verfahren um solche, die zumindest auch eine Straftat nach den §§ 113, 114 StGB (Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) zum Gegenstand und mithin mindestens eine:n Vollstreckungsbeamte:in als Geschädigten hatten. Soweit andere Straftaten hier eine prozessuale Tat (i.S.d. § 264 Strafprozessordnung) mit den Straftaten nach den §§ 113, 114 StGB gebildet haben, sind sie mittelbar erfasst. Dies gilt insbesondere für Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) gegen Polizeibeamt:innen, die einer Diensthandlung nachgehen. Da diese denkllogisch mit einem tätlichen Angriff nach § 114 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) stehen, sind sie regelmäßig miterfasst.

Die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren, d.h. von der Anzeige bis zum Abschluss des Verfahrens (Einstellung, Rechtskraft des Strafbefehls/Urteils, Nichteröffnungsbeschluss, etc.), betrug in den letzten 5 Jahren fast genau ein Jahr. Diejenigen Verfahren, die mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossen wurden, liegen hierbei mit knapp 13 Monaten nur minimal über dem Durchschnitt. Längere Verfahrenslaufzeiten bis zu einer Einstellung sind hierbei u.a. zeitaufwendigen Aufenthaltsermittlungen oder Gutachten zur Schuldfähigkeit geschuldet.

Die vorgenannte durchschnittliche Verfahrenslaufzeit wird im Hinblick an die Anforderungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und im Quervergleich mit den Verfahrensdauern bei Gewaltdelikten gegen andere Personengruppen als vertretbar erachtet.

3. Welche Maßnahmen wurden in den vergangenen Jahren ergriffen, um die Polizeigewalt im Land Bremen zu reduzieren, und wie bewertet der Senat deren Effektivität?

Ein zentraler Baustein ist die Durchführung von Deeskalationstrainings, die darauf abzielen, Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Maßnahmen zu entschärfen. Diese Schulungen stärken die Handlungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamt:innen im Einsatz und tragen dazu bei, Eskalationen zu vermeiden. Zusätzlich setzen die Polizeien im Land Bremen auf Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch gezielte Kampagnen. Diese fördern Respekt und Wertschätzung gegenüber Einsatzkräften und erhöhen das gesellschaftliche Bewusstsein für die Herausforderungen der Polizeiarbeit. Die Präventionsarbeit in Schulen spielt ebenfalls

eine wichtige Rolle. Programme wie Verkehrsprävention, Theaterprojekte wie die Puppenbühne und Seminare zur Gewaltdeeskalation (z.B. „Nicht mit mir!“) vermitteln Kindern und Jugendlichen die Rolle der Polizei in der Gesellschaft. Dies fördert gegenseitiges Verständnis und verringert potenzielle Gewaltbereitschaft.

Der Einsatz von Bodycams und von Distanzlektroimpulsgeräten (DEIG) haben sich als besonders wirkungsvolle Maßnahme etabliert. Neben der Beweissicherung haben Bodycams und der DEIG eine deeskalierende Wirkung, die geeignet ist Gewaltvorfälle zu reduzieren.

Ein weiterer Ansatz ist die im Jahr 2023 gestartete Kampagne der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die durch Großplakate, City-Light-Poster, Buswerbung und Aushänge in städtischen Einrichtungen auf das Thema aufmerksam macht. Ziel ist es, die Öffentlichkeit für die Gewaltproblematik zu sensibilisieren, die Betroffenheit der Berufsgruppen zu verdeutlichen und Verhaltensänderungen in der Bevölkerung zu fördern.

Diese Maßnahmen zeigen, dass die Reduzierung von Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamt:innen einen ganzheitlichen Ansatz erfordert, der sowohl präventive Schulungen als auch Öffentlichkeitsarbeit und technische Innovationen umfasst. Die fortlaufende Evaluation dieser Maßnahmen zeigt erste positive Ergebnisse und bildet die Grundlage für deren Weiterentwicklung.

4. Wie viel Zeit steht den Polizisten im Land Bremen planmäßig pro Jahr für Aus- und Fortbildungen zur Verfügung und wie viel Zeit wurde davon im Jahr 2021, 2022, 2023 und 2024 bis-lang jeweils in Anspruch genommen?

Die Zeit für Aus- und Fortbildungen der Polizeivollzugsbeamt:innen im Land Bremen ist nicht durch ein festes Zeitbudget definiert. Stattdessen orientiert sich die Planung an sogenannten Stellenführerscheinen, die die verpflichtenden Fortbildungen für jede Funktion festlegen. Dazu gehören unter anderem Schieß- und Sportleistungsnachweise sowie verpflichtende Stunden im Systemischen Einsatztraining (SET).

Die Teilnahme an diesen verpflichtenden Fortbildungen wird durch ein Erinnerungs- und Nachholverfahren überwacht, um sicherzustellen, dass alle Vorgaben erfüllt werden. Darüber hinaus haben Polizeivollzugsbeamt:innen die Möglichkeit, freiwillige Fortbildungen zu besuchen, sofern dies mit dem Dienstbetrieb vereinbar ist.

a) Was waren die etwaigen Gründe, wenn das mögliche Zeitbudget nicht ausgeschöpft wurde?

Die Teilnahme an Fortbildungen kann durch dienstliche Erfordernisse eingeschränkt werden, da die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs Priorität hat. Darüber hinaus können Erkrankungen eine Teilnahme verhindern. Unabhängig davon wird den Polizeivollzugsbeamt:innen grundsätzlich die Möglichkeit geboten, an den angebotenen Fortbildungen teilzunehmen, sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

b) Inwieweit ist es den Polizisten möglich, die geltenden Fortbildungsverpflichtungen, insbesondere im Systemischen Einsatztraining (SET), einsatzbezogener Selbstverteidigung u.ä. Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig nachzukommen?

Bei der Polizei Bremen können die Polizeivollzugsbeamt:innen ihren Fortbildungsverpflichtungen grundsätzlich nachkommen. Die Teilnahme an Fortbildungen, wie dem Systemischen Einsatztraining (SET) und der einsatzbezogenen Selbstverteidigung (ESV), ist durch die o.g. Stellenführerscheine geregelt, die den erforderlichen Umfang und die Inhalte festlegen. Polizeivollzugsbeamt:innen werden hierfür von ihren Dienststellen freigestellt, soweit dies mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbar ist.

In der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden die Pflichtfortbildungen zentral durch das zuständige Sachgebiet geplant und organisiert. Dabei werden Dienstpläne sowie Ausweichtermine berücksichtigt, um ein ausreichendes Angebot für alle Polizeivollzugsbeamt:innen sicherzustellen.

Herausforderungen können jedoch durch kurzfristige Absagen, etwa aufgrund von Trainer:innenausfällen, entstehen. Trotz dieser Einzelfälle wird darauf geachtet, dass die verpflichtenden Fortbildungen durch Nachholtermine oder alternative Angebote umgesetzt werden, um die Einsatzbereitschaft und Qualifikation der Polizeivollzugsbeamt:innen kontinuierlich sicherzustellen.

c) Wie viele Polizisten haben in den letzten vier Jahren diese Fortbildungen nicht besuchen können und aus welchen Gründen?

Innerhalb der Polizei Bremen haben im Bereich des Systemischen Einsatztrainings (SET) in den letzten vier Jahren rund 50 % der Polizeivollzugsbeamt:innen die Anforderungen des SET-Erlasses vollständig erfüllt. Diese Erfüllungsquote ist jedoch durch mehrere Faktoren erklärbar.

Die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 führte zur Aussetzung zahlreicher Fortbildungen und einem damit verbundenen Fortbildungsstau. Darüber hinaus erschwerten krankheits- und ausfallbedingte Engpässe bei den Trainer:innen die Durchführung geplanter Seminare. Es ist zudem zu beachten, dass die SET-Fortbildungen nicht jährlich, sondern im Vierjahresrhythmus absolviert werden müssen. Für jede:n Polizeivollzugsbeamt:in beginnt dieser Zeitraum individuell, abhängig vom Zeitpunkt der letzten Teilnahme. Da zwei Jahre aufgrund der Pandemie faktisch ausgeklammert werden müssen, ist die derzeitige Erfüllungsquote als Übergangserscheinung zu werten und wird sich im Verlauf des kommenden Ausbildungszyklus absehbar wieder deutlich erhöhen.

In anderen Fortbildungsbereichen, wie Selbstverteidigung (SV), Mehrzweck Einsatzstock (MES) und Einsatzstock, kurz, ausziehbar (EKA), konnten in den letzten drei Jahren nahezu alle verpflichteten Polizeivollzugsbeamt:innen die Vorgaben erfüllen. Lediglich im Jahr 2021 kam es pandemiebedingt zu vorübergehenden Einschränkungen, die jedoch keine langfristigen Auswirkungen auf die Erfüllungsquote hatten.

In der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden die verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen ebenfalls in ausreichendem Maß angeboten. Individuelle Gründe für eine Nicht-Teilnahme können im Einzelfall vorliegen, werden jedoch durch flexible Nachholmöglichkeiten ausgeglichen.

d) Inwiefern plant der Senat eine Verstärkung der Schulungs- und Fortbildungsprogramme, insbesondere im Hinblick auf Deeskalationstechniken und den Umgang mit Konfliktsituationen?

Die Fortbildungsangebote werden kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt. So wurde beispielsweise das DEIG (Distanzelektroimpulsgerät) eingeführt und beschult. Dieses hat sich in herausragenden Einsatzsituationen als deeskalierendes Mittel bereits etabliert. Auch die flächendeckende Einführung und Beschulung der Bodycam in den Einsatzdiensten und der Bereitschaftspolizei haben sich bewährt, da der Bodycam ebenfalls eine deeskalierende Wirkung auf beteiligte Personen zugeschrieben wird.

Präventiv bietet zudem die Polizei Bremen Seminare zur Stress- und Konfliktbewältigung an, die insbesondere die Kommunikation mit Bürger:innen und politischen Akteur:innen fördern. Aufgrund der hohen Beliebtheit wird dieses Angebot im Jahr 2025 weiter ausgebaut.

e) Welche Hilfsangebote gibt es in diesem Zusammenhang innerhalb der Polizei im Land Bremen und ist deren Finanzierung sichergestellt?

Die Polizei Bremen bietet umfassende Hilfsangebote für Polizeivollzugsbeamt:innen an, um sie bei der Bewältigung dienstlicher und persönlicher Belastungen zu unterstützen. Polizeivollzugsbeamt:innen können jederzeit Beratungs- und Unterstützungsgespräche beim psychologischen oder sozialen Dienst in Anspruch nehmen. Seit September 2022 stehen hierfür vier festangestellte Fachkräfte zur Verfügung.

Bei besonders belastenden Einsatzsituationen, wie etwa bei ausgeübter oder angedrohter Gewalt, kommt das Kollegiale Betreuungsteam der Polizei Bremen zum Einsatz. Dieses Kriseninterventionsteam besteht aus vier hauptamtlichen psychosozialen Fachkräften und zwölf speziell geschulten Unterstützer:innen aus verschiedenen Organisationseinheiten. Alle Mitglieder sind nach den bundeseinheitlichen SbE-Richtlinien (Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen) ausgebildet und speziell für den Themenkomplex „Gewalt gegen Polizeibeamt:innen“ qualifiziert. Die Nachsorge erfolgt entsprechend dieser Richtlinien. Ergänzend wird ein Seminar zur Stress- und Konfliktbewältigung angeboten, das präventiv auf den Umgang mit belastenden Situationen und die Kommunikation mit Bürger:innen und Kolleg:innen abzielt.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven stellt ebenfalls ein umfangreiches Unterstützungsangebot bereit. Hier stehen die Vertrauensstelle, das Kollegiale Betreuungsteam, externe soziale Fachberatung, eine Trauma-Ambulanz sowie die betriebliche Suchtkrankenhilfe zur Verfügung.

Die Finanzierung dieser Hilfsangebote ist sichergestellt, sodass die Polizeien im Land Bremen ihren Mitarbeitenden kontinuierlich diese Unterstützungsleistungen anbieten kann.

f) Inwieweit gibt es Wartezeiten für solche Angebote oder können diese uneingeschränkt und unverzüglich von Polizisten in Anspruch genommen werden?

Die Hilfsangebote der Polizei Bremen sind so gestaltet, dass sie den Polizeivollzugsbeamt:innen zeitnah zur Verfügung stehen. Das Kollegiale Betreuungsteam kann bei Bedarf rund um die Uhr über die Leitstelle alarmiert werden. Obwohl die Mitglieder diese Aufgabe nebenamtlich ausüben und kein Bereitschafts- oder Rufdienst besteht, wird in den allermeisten Fällen unmittelbar nach einem Einsatz Unterstützung bereitgestellt. Sollten Belastungssymptome erst später auftreten, kann flexibel ein Nachbereitungstermin über den psychologischen oder sozialen Dienst vereinbart werden. Persönliche Beratungsgespräche sind in der Regel innerhalb einer Woche möglich.

In der Ortspolizeibehörde Bremerhaven können die dortigen Hilfsangebote (siehe 4e) in der Regel ohne Verzögerung in Anspruch genommen werden, um den Polizeivollzugsbeamt:innen jederzeit schnelle Unterstützung zu gewährleisten.

5. Wie plant der Senat, das Vertrauen und den Respekt der Bevölkerung in die Polizei wieder zu stärken? Welche Maßnahmen plant der Senat, um der Polizei im Land Bremen das Gefühl zu nehmen die Politik stehe nicht hinter ihr?

Die Stärkung der Polizeibehörden in Bremen und Bremerhaven hat für den Senat einen hohen Rang. Dies drückt sich auch in seinem Personalkonzept und in den Haushalten aus, die einen weiteren Aufwuchs ermöglichen.

Vertrauen und Respekt der Bevölkerung gegenüber der Polizei sind zentrale Elemente, die durch gezielte Maßnahmen kontinuierlich gestärkt werden. Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven setzen auf eine Kombination aus Präventionsarbeit, offener Kommunikation und dialogorientierter Netzwerkarbeit.

In Bremen wird durch Stadtteilpräsenz der Kontaktpolizei-beamt:innen (KOP), Bürger:innen-veranstaltungen und Runde Tische eine bürgernahe Polizeiarbeit gefördert. Diese Maßnahmen schaffen Transparenz, bauen persönliche Beziehungen auf und tragen dazu bei, Missverständnisse auszuräumen. Ergänzend richtet sich die Präventionsarbeit an Schulen und Programme wie „Nicht mit mir!“ oder Verkehrspräventionsmaßnahmen gezielt an Kinder und Jugendliche, um frühzeitig Vertrauen in die Polizei aufzubauen. Durch Schulungen zur Diversitykompetenz, Seminare zur Stress- und Konfliktbewältigung und eine gezielte Rekrutierung von Polizeivollzugs-beamt:innen mit vielfältigen Hintergründen wird darauf hingearbeitet, Vorurteile abzubauen und die Polizei als integralen Bestandteil der Gesellschaft zu verankern. Die Ortspolizei-behörde Bremerhaven verstärkt dies durch eine Vielzahl problembezogener Präventionsmaßnahmen, Schulungen und Beratungsangebote. Öffentlichkeitswirksame Kampagnen wie „Gemeinsam Wachsam“ oder „Stopp den Taschendieb“ rücken aktuelle Themen ins Zentrum und fördern den Dialog mit den Bürger:innen.

Darüber hinaus spielt bei beiden Polizeien eine transparente Informationspolitik eine wesentliche Rolle. Polizeieinsätze und deren Nachbereitung werden offen kommuniziert, während die Präventionszentren in Bremen und Bremerhaven als direkte Anlaufstellen für Bürger:innen fungieren.

6. Inwieweit gibt es spezifische Brennpunkte im Land Bremen an denen Gewalt gegen Polizeibeamte besonders häufig auftritt und welche sind das? Welche Maßnahmen ergreift der Senat ggf. dagegen?

In der Stadt Bremen wurden spezifische Brennpunkte identifiziert, in denen Gewalt gegen Polizeivollzugs-beamt:innen besonders häufig auftritt. Dazu zählen die Bahnhofsvorstadt (Hauptbahnhof und Diskomeile), das Steintor-Viertel, die Altstadt sowie Bereiche der vorderen Neustadt. Vor allem an Wochenenden kommt es hier vermehrt zu Übergriffen, die häufig durch alkoholisierte Personen oder Konflikte im Zusammenhang mit Betäubungsmittelhandel ausgelöst werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Klinikum Bremen Ost (KBO), insbesondere bei Einsätzen nach dem BremPsychKG oder der Unterstützung bei gewalttätigen Patient:innen. In Bremen-Nord treten Konflikte situativ auf, beispielsweise rund um die Grohner Düne zu Silvester. Generell zeigt sich ein Anstieg der Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamt:innen bei Einsätzen in allen Bereichen.

In Bremerhaven wurde der Ortsteil Klushof im Stadtteil Lehe als Brennpunkt identifiziert. Hier beeinflussen insbesondere Widerstandshandlungen im Umfeld des Polizeigewahrsams sowie Konflikte in der Nähe des Rotlichtbezirks die Datenlage. Der hohe Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln in diesem Bereich senkt die Hemmschwelle und begünstigt Widerstandshandlungen.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, erstellt die Polizei Bremen kontinuierlich Lagebilder, um Brennpunkte frühzeitig zu identifizieren. Diese werden mit gezielten Maßnahmen wie erhöhter Polizei-präsenz und Kontrollen adressiert. Beispiele hierfür sind die Task Force Hauptbahnhof, die Sonderkommission Junge Räuber sowie Kooperationsstreifen mit der Bundespolizei, dem Ordnungsdienst Bremen und der DB Sicherheit.

In Bremerhaven wurden umfangreiche Präventionsmaßnahmen durch die Ortspolizei-behörde durchgeführt, die auf eine Reduzierung von Konfliktsituationen abzielen.

Darüber hinaus spielt die technische Ausstattung eine wichtige Rolle. Der Einsatz von Bodycams und DEIG wird als wesentlicher Beitrag zur Deeskalation und zum Schutz der Polizeibeamt:innen bewertet.

7. Wie effektiv sind aus Sicht des Senats die aktuellen strafrechtlichen Vorschriften, die Angriffe auf Polizeibeamte betreffen, wie z.B. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte)? Inwieweit sind die angedrohten Strafen abschreckend genug oder sollten aus Sicht des Senats gesetzliche Anpassungen erfolgen?

Die aktuell gültigen Strafvorschriften zum spezifischen Schutz von Polizeibeamten aus den §§ 113, 114 Strafgesetzbuch (StGB) haben sich in der praktischen Anwendung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte bewährt und ermöglichen eine effektive Strafverfolgung ohne Strafbarkeitslücken.

Die jeweiligen Strafandrohungen wurden in den letzten Jahren erheblich verschärft. Im Jahr 2011 wurde zunächst der Strafraum des § 113 Abs. 1 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) angehoben. Anschließend wurde im Jahr 2017 die bis dahin durch § 113 StGB erfasste Tatbegehungsform des „tätlichen Angriffs“ aus dieser Vorschrift herausgelöst und in § 114 StGB verselbstständigt. Die Strafandrohung für den tätlichen Angriff wurde im Zuge dessen ganz erheblich verschärft (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren anstatt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Ein vollendeter tätlicher Angriff im Sinne der Norm liegt bereits bei jeder unmittelbar auf den Körper des Beamten abzielende feindselige Aktion ohne Rücksicht auf ihren Erfolg vor (bspw. einer versuchten Körperverletzung oder auch bei einem Anspucken). Zudem wurden zeitgleich die Regelbeispiele eines besonders schweren Falls des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte aus § 113 Abs. 2 StGB erweitert, welche einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe eröffnen (bspw. beim Mitführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs – auch ohne Verwendungsabsicht).

Die aktuellen Strafandrohungen sind geeignet, Respekt und Wertschätzung gegenüber den Vollstreckungsbeamten zum Ausdruck bringen, die nicht nur als Individualpersonen angegriffen werden, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt. Hinsichtlich der Abschreckungswirkung der angedrohten Strafen ist zu attestieren, dass die Erhöhungen der Strafraumen in den Jahren 2011 und 2017 jeweils zu keinem Rückgang der Fallzahlen in den Folgejahren geführt haben (vgl. etwa die jährlichen Bundeslagebilder zur Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte des Bundeskriminalamts). In der Sanktionsforschung gilt bereits allgemein, dass härtere Strafen keine abschreckendere Wirkung entfalten. Für die in Rede stehenden Geschehensabläufe gilt dies umso mehr, da die meisten Übergriffe gegen Polizeibeamte aus situativen Erregungen heraus erfolgen; häufig unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen (mehr als 60 % der Fälle). Eine Kosten-Nutzen-Abwägung des (potentiellen) Delinquenten findet daher regelmäßig nicht statt. Die Forderung weiterer Strafverschärfungen wäre daher nach Bewertung des Senats nicht zielführend, da ein effektiverer Schutz der Polizeibeamt:innen durch höhere Strafandrohungen erkennbar nicht erreicht werden kann. Eine erneute gesetzliche Anpassung der bestehenden Strafvorschriften ist daher nicht geboten.

8. Welche Rolle spielen präventive Maßnahmen, wie bessere Ausbildung oder der Einsatz von Bodycams, die Ausstattung aller Polizeibeamten mit Tasern zur Reduzierung von Gewaltvorfällen?

Präventive Maßnahmen spielen eine zentrale Rolle bei der Reduzierung von Gewaltvorfällen gegen Polizeivollzugsbeamt:innen. Regelmäßige Aus- und Fortbildungen, wie das systemische Einsatztraining (SET) und einsatzbezogene Selbstverteidigung (ESV), bereiten die Beamt:innen umfassend auf eskalierende Situationen vor. Ergänzend stärken Seminare zur konfliktbasierten Kommunikation die Fähigkeit, Spannungen frühzeitig zu erkennen und deeskalierende Strategien anzuwenden.

Auch die technische Ausstattung ist ein wesentlicher Faktor der Gewaltprävention. Der Einsatz von Bodycams hat sich als wichtige Maßnahme etabliert, da Erfahrungswerte auf eine deeskalierende Wirkung hinweisen. Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG) werden zudem eingesetzt, um kritische Situationen kontrolliert zu entschärfen.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass Technik allein nicht ausreicht. Die Prävention von Gewalt erfordert ein Zusammenspiel von Aus- und Fortbildung, moderner Ausstattung und einem gesellschaftlichen Ansatz, der Werte, Normen und gegenseitigen Respekt fördert. Eine bürgernahe Polizeiarbeit und transparente Kommunikation tragen entscheidend dazu bei, Vorurteile abzubauen und Vertrauen zu stärken.

9. Welche gesellschaftlichen Entwicklungen tragen aus Sicht des Senats möglicherweise zur Zunahme von Gewalt gegen Polizisten im Land Bremen bei?

Es gibt kriminologische Erkenntnisse, die darauf hindeuten, dass ein polarisiertes gesellschaftliches Klima – insbesondere, wenn einzelne gesellschaftliche Gruppen eine geringe ökonomische und politische Teilhabe wahrnehmen und extreme politische Haltungen in der Bevölkerung weit verbreitet sind – mit einer Zunahme von Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte:innen einhergehen kann. Dieses komplexe Problem wird zudem durch verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen verstärkt, darunter die wachsende Rolle sozialer Medien, die durch falsch dargestellte oder aus dem Kontext gerissene Videos von Polizeieinsätzen Vorurteile schüren, das Vertrauen in polizeiliches Handeln untergraben und die Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeikräften erhöhen. Auch gruppendynamische Prozesse sowie der Missbrauch von Alkohol und Drogen tragen erheblich zur Eskalation von Gewalt bei. Besonders herausfordernd sind Einsätze mit psychisch auffälligen Personen, die oft unter dem Einfluss harter Drogen wie Crack stehen, da solche Situationen unberechenbar und eskalationsanfällig sind und ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit der Polizeivollzugsbeamte:innen mit sich bringen.

10. Inwieweit hat die erfolgte Änderung des Polizeigesetzes im Jahr 2020 aus Sicht des Senats Auswirkungen auf die Zunahme von Gewaltanwendungen gegenüber der Polizei im Land Bremen gehabt?

Mit der Änderung des Bremischen Polizeigesetzes im Jahr 2020 wurde insbesondere das Datenschutzrecht im Bremischen Polizeigesetz aufgrund europarechtlicher Vorgaben und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aktualisiert. Es sind keine Normen im neuen Bremischen Polizeigesetz ersichtlich, die zur Zunahme von Gewaltanwendungen gegenüber der Polizei geführt haben könnten, im Gegenteil: Mit der Schaffung der Rechtsgrundlage für den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte zur Datenverarbeitung (sog. Bodycams, § 33 BremPolG) wurde eine Norm geschaffen, die Gewaltanwendungen gerade entgegenwirken soll.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.